

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe)
in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Stadt Neustadt in Holstein mit ihren Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin (nachfolgend: Erhebungsgebiet) erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad für Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (nachfolgend: Einrichtungen) und Veranstaltungen (Einrichtungen und Veranstaltungen nachfolgend: Leistungen) eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG in Form eines Tourismusbeitrages. Der Tourismusbeitrag dient ausschließlich zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Die Stadt Neustadt trägt 25,54 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 74,46 % wird wiederum zu 97,75 % von dem Tourismusbeitrag und zu 2,25 % von der Tourismusabgabe gedeckt.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen können neben dem Tourismusbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Abgabenschuldner, Abgabegenstand

(1) Der Tourismusbeitragspflicht unterliegen natürliche Personen (nachfolgend: Personen), die sich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 01. bis 31. Dezember (Saison) im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremde Personen) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 1 geboten wird. Der Tourismusbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Leistungen genutzt werden. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit nicht der Tourismusbeitragspflicht unterliegen, haben bei Kontrollen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder Beauftragten des Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin (nachfolgend: Tourismus-Service Neustadt) auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Tourismusbeitrag zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag vom Tourismus-Service Neustadt erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden.

§ 3
Befreiung

(1) Nicht der Tourismusbeitragspflicht unterliegen:

- a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nur vorübergehend im Erhebungsgebiet anwesend sind und die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen

oder bei denen die Nutzung dieser Leistungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;

- b) Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen nachweislich ärztlich attestiert wurde, dass sie während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet ihre Unterkunft nicht verlassen können oder aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, die Leistungen gemäß § 1 in Anspruch zu nehmen.
- c) Personen, die an Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, sofern die jeweilige Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Eintreffen der Personen im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Neustadt angemeldet wird und soweit die Teilnehmer/innen die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen.

(2) Von der Tourismusbeitragspflicht freigestellt sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet, soweit sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen wurden und sie die Leistungen gemäß § 1 nicht in Anspruch nehmen,
- c) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 % nachweisen. Eine begleitende Person ist vom Tourismusbeitrag befreit, wenn die Anerkennung des Merkzeichens B nachgewiesen wird.

(3) Personen, die eine Gästekarte oder „ostseecard“ aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Tourismusabgabe befreit. Das gilt nicht für Personen, die in einer anderen Gemeinde saisonbeitragspflichtig sind.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Tourismusbeitragspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

- a) Vorsaison = 01.04. bis 31.05.,
- b) Hauptsaison = 01.06. bis 31.08.,
- c) Nachsaison = 01.09. bis 31.10.,
01.12. bis 31.12.

des Jahres. Der Tourismusbeitrag wird für längstens 28 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes erhoben.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Saisonbeitrag), wenn der/die Tourismusbeitragspflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohneinheit, eines Hauses, einer Wohnung, eines Wohnwagens, eines Bootes mit Dauerliegeplatz und dergleichen im Erhebungsgebiet ist.

Der Saisonbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 70,00 € je Person.

Der durch den Saisonbeitrag berechnete Aufenthalt für die gesamte Saison muss nicht zusammenhängend genommen werden.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Tourismusbeitragszahlungen, werden angerechnet.

- (3) Wechselt das Nutzungsrecht des in Abs. 2b beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so ist der für die tourismusbeitragspflichtige Zeit zu berechnende Anteil des pauschalierten Saisonbeitrages zu entrichten.

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- a) Vorsaison = 1,50 €,
- b) Hauptsaison = 2,50 €,
- c) Nachsaison = 1,50 €.

Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen zusätzlich zum jeweils zu entrichtenden Tourismusbeitrag einen Nachlösebetrag von 5,00 €.

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld

- (1) Die Tourismusbeitragsschuld entsteht beim Eintreffen im Erhebungsgebiet und der realen Möglichkeit, die Leistungen gemäß § 1 zu nutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Leistungen tatsächlich genutzt werden.
Der Tourismusbeitrag ist eine Bringschuld, sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei den jeweiligen Unterkunftsgebern, Verwaltern oder deren Beauftragten - in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit diesem beim Tourismus-Service Neustadt - zu entrichten.
- (2) Der Saisonbeitrag nach § 4 Abs. 2 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, jedoch nicht vor Beginn der Hauptsaison, fällig.
- (3) Wer die Entrichtung des Tourismusbeitrages nicht durch Vorlage einer gültigen „ostseecard“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat den Tourismusbeitrag nachzuentrichten. Kann die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht werden, wird für die Bemessung des nachzuentrichtenden Tourismusbeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage nach der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§§ 4 Abs. 1 Buchst. a-c und 5) pauschaliert.
Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 9 Abs. 6), sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Tourismusbeitragspflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 7 Gästekarte („ostseecard“)

- (1) Bei Zahlung des Tourismusbeitrages erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in oder vom Tourismus-Service Neustadt nebst Quittung die „ostseecard“, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten auf Antrag eine „ostseecard“ für die Saison. Die „ostseecard“ wird vom Tourismus-Service Neustadt mit einem von dem/der Tourismusbeitragspflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild erstellt. Durch das Aufkleben der von der Stadt mit dem Beitragsbescheid übersandten Jahresmarke (aufgedruckt ist die Jahreszahl des laufenden Jahres) erhält die „ostseecard“ ihre Gültigkeit für das laufende Jahr.
- (3) Die auf den Namen des Gastes lautende „ostseecard“ berechtigt innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Nutzung der Leistungen gemäß § 1, sowie zur Nutzung des Buslinienverkehrs (gemäß

Sonderregelung über die innerörtliche und regionale Anerkennung der Gästekarte im Buslinienverkehr im Kreis Ostholstein).

Die „ostseecard“ ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten des Tourismus-Service Neustadt auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „ostseecard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Beim Verlust einer „ostseecard“ wird vom Tourismus-Service Neustadt gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 8

Veranlagung und Rückzahlungen

- (1) Der durch Bescheid veranlagte Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b wird ausgesetzt, wenn der/die Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides schriftlich geltend macht, dass er/sie während der gesamten Saison dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird.
Sofern dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgewiesen wird, wird die Forderung aufgehoben; gezahlte Beträge werden erstattet.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b veranlagt worden sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthalts auf Antrag den nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Tourismusbeitrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber/in gegen Rückgabe der „ostseecard“ und einer schriftlichen Bescheinigung vom dem/der Unterkunftsgeber/in.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind:
- Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
 - Betreiber/innen von Bootsliegeplätzen und Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
 - Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
 - Leiter/innen von Einrichtungen wie Jugendherbergen, Jugend-, Kinder- oder Kinderkurheimen und Rehaeinrichtungen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Neustadt schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Unterkunftsgeber im Erhebungsgebiet sind verpflichtet, jedem aufgenommenen Gast ab 6 Jahren eine „ostseecard“ auszuhändigen. Dazu sind vom Gast in dem vom Tourismus-Service Neustadt kostenlos zur Verfügung gestellten Meldeschein
- sein Vor- und Zuname
 - ggf. Vor- und Zuname/n mitreisender Personen
 - An- und Abreisetag
 - sein Geburtstag
 - ggf. der Geburtstag mitreisender Personen
 - seine Heimatanschrift
 - seine Nationalität
 - die Anzahl der ggf. mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einzutragen.

Anschließend hat der Gast die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für den Tourismus-Service Neustadt bestimmte Kopie muss innerhalb von sieben Tagen von den Unterkunftsgebern beim Tourismus-Service Neustadt eingereicht sein. Unterkunftsgeber/innen nach Absatz 1 a-d haben der Stadt – Sachgebiet Steuern - jeweils zum 01.02. jeden Jahres ohne Aufforderung schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck die erforderlichen Daten der Tourismusbeitragspflichtigen nach § 4 Abs. 2 b) mitzuteilen.

- (4) Personen, die nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) von der Tourismusbeitragspflicht freigestellt sind, können die „ostseecard“ entgeltlich, abweichend von § 9 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Neustadt erhalten. Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Personen an den Tourismus-Service Neustadt zu verweisen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm/ihr ausgehändigte „ostseecard“ den Tourismusbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und an den Tourismus-Service Neustadt nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber dem Tourismus-Service Neustadt die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Tourismusbeitrages an den Tourismus-Service Neustadt.
- (7) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Gäste sichtbar auszulegen.
- (8) Die vom Tourismus-Service Neustadt kostenlos ausgegebenen Meldescheine mit den integrierten „ostseecards“ sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheinsätze sind unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres zurück zu geben. Nicht zurück gegebene oder verlorene Meldescheinsätze werden dem/der Unterkunftsgeber/in in Rechnung gestellt, wobei der Tourismusbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b mit 28 Aufenthaltstagen multipliziert wird.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung **neben** den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Neustadt elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren
 - b) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Neustadt nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren, d. h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldescheinen
 - c) den vom Tourismus-Service manuell erstellten Meldescheinen gemäß § 7 Abs.1,2 und 4
 - d) bei der Stadt verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein
 - e) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Neustadt in Holstein erheben.
- (2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) die Pflichten nach § 9 verletzt,
- b) als Gast die Gästekarte Dritten überlässt bzw.
- c) die Nutzung durch Dritte duldet

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein vom 11.12.2009 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 13.12.2019

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister